Anlage 3 – KAV A 6/2012

Normgeber:	Staatsministerium der Finanzen	**Quelle:**	
Aktenzeichen:	25 - P 2606 - 001 - 13 955/09	**Gliederungs-Nr:**	2034.6-F
Erlassdatum:	27.04.2009		Nur für den Dienstgebrauch
Fassung vom:	27.04.2009		
Gültig ab:	01.01.2009		

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Postfach
22 00 03 80535 München

Bayerische Staatskanzlei
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:
Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerischer Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	München, 27. April 2009
	25 - P 2606 - 001 - 13 955/09	Durchwahl: 089 2306-2581 Telefax: 089 2306-2817 Name: Frau Ewinger

2034.6-F

Sonderzahlung beim Wechsel vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern in unmittelbarem Anschluss [1] in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern übernommen wurden und die bei einem Verbleiben im Arbeitsverhältnis aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anspruch auf Jahressonderzahlung gehabt hätten, bis auf Weiteres – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für künftige Fälle – eine freiwillige außertarifliche Leistung gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht (Bezügeartschlüssel: A12, A13, W2, W3) wechselt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. **Höhe der außertariflichen Leistung:**

 Die außertarifliche Leistung beträgt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 70 v. H., für die übrigen Beschäftigten 65 v. H. der Bemessungsgrundlage.

 Bemessungsgrundlage für die außertarifliche Leistung ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung bzw. des Wechsels in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht unmittelbar vorangeht.

 Die außertarifliche Leistung **vermindert** sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat.

2. **Haushaltsmäßige Buchung:**

 Die außertarifliche Leistung ist zu Lasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der die/der Beschäftigte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. vor dem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht geführt wurde.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für die Fälle, die nach dem 31. Dezember 2008 von einem Arbeitsverhältnis in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden bzw. von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht gewechselt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent

Fußnoten

1) Der unmittelbare Anschluss ist auch dann gewahrt, wenn zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Beamtenverhältnisses eine Unterbrechung von bis zu drei Arbeitstagen liegt.